

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



49. Jahrgang / lfd. Nummer 16 vom 30.10.2018

INHALT

1. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2019
2. Bekanntmachung über des Ablauf des Nutzungsrechts an Wahlgräbern
3. Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften:
hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58
Wehrpflichtgesetz
4. Satzung der Stadt Waltrop über die Festsetzung der Gebührensätze für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand (Gewässerunterhaltungs-
gebührensatzung) vom 30.10.2018 zur Satzung der Stadt Waltrop über die Umlage
des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung vom 31.03.2017

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Kraft getreten am 2. Februar 2018 wird bekanntgemacht, dass

der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2019

während der Dauer des Beratungsverfahrens

zu den Öffnungszeiten

im Rathaus Altbau (Raum 1.1.18), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

- montags bis donnerstags:
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr
- freitags:
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll bei

der Bürgermeisterin der Stadt Waltrop, Dez. 2 / FB 2.4 Finanzen
im Rathaus Altbau (Raum 1.1.18), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop,

zu den oben aufgeführten Öffnungszeiten

in der Zeit vom 05. November bis einschließlich 23. November 2018

erhoben werden.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden, beschließt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Rat der Stadt Waltrop in öffentlicher Sitzung.

Waltrop, den 29. Oktober 2018

Stadt Waltrop
Die Bürgermeisterin

(Moenikes)

Bekanntmachung über den Ablauf des Nutzungsrechts an Wahlgräbern

Gemäß § 15 Absatz 5 der Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 31.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 43. Jahrgang / lfd. Nummer 18 vom 31.10.2012), geändert durch Satzung vom 08.12.2014 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 45. Jahrgang / lfd. Nummer 27 vom 12.12.2014), wird hiermit der Ablauf des Nutzungsrechts für folgendes Wahlgrab öffentlich bekanntgemacht:

- Urnenwahlgrab Feld 4, 1 Stelle
Verliehen am: 17.11.1988
Beisetzungen: 17.11.1988 Slovacek, Ludwig

- Wahlgrab Nr.1919 Feld 27, 1 Stelle
Verliehen am: 01.12.1978
Beisetzungen: 01.12.1978 Wöltje, Friedrich

- Wahlgrab Nr.1922 Feld 26, 1 Stelle
Verliehen am: 03.02.1980
Beisetzungen: 03.02.1980 Rohe, Elisabeth

- Wahlgrab Nr. 2897 Feld 14, 1 Stelle
Verliehen am: 23.01.1989
Beisetzungen: 23.01.1989 Scheffer, August

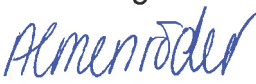
Die Nutzungsberechtigten dieses Wahlgrabes sind nicht zu ermitteln.

Mit Wirkung vom 01.04.2019 fällt das Nutzungsrecht des genannten Wahlgrabes an die Stadt Waltrop zurück.

Grabmäler, bauliche Anlagen und Einrichtungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Grabstätte entfernt sind, gehen in das Eigentum der Stadt Waltrop über, falls sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht beseitigt sind.

Waltrop, den 29.10.2018
StS. RBF / Al.

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag:


Almenröder

Öffentliche Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011) hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.07.2011 übermitteln die Meldebehörden gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung weise ich darauf hin, dass gemäß § 36 Satz 2 Bundesmeldegesetz Satz 2) dieser Datenübermittlung nach § 58 Wehrpflichtgesetz widersprochen werden kann.

Dieses Widerspruchsrecht gilt für die in Waltrop gemeldeten Personen die im Kalenderjahr 2019 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden).

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 31.12.2018 zu den unten genannten Öffnungszeiten gegenüber der Meldebehörde der Stadt Waltrop – Bürgerbüro - , Münsterstr. 1 in 45731 Waltrop zu erklären.

Die Sprechzeiten sind: **Montag, Dienstag : 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr**
Mittwoch: 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat: 09.00 bis 12.00 Uhr

Waltrop, 15.10.2018

Stadt Waltrop
Die Bürgermeisterin
im Auftrag

(Vorskort)
Stadtangestellter

**Satzung der Stadt Waltrop über
die Festsetzung der Gebührensätze für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)
vom 30.10.2018
zur Satzung der Stadt Waltrop über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung
vom 31.03.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), §§61, 62, 63 u. 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016 und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), Zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Waltrop am 25.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenhöhe

Die jährlichen Gebührensätze betragen je 1 m²:

a) für versiegelte Flächen	0,0288 €
b) für unversiegelte Flächen	0,0004 €

§ 2

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

§ 3

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt die Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

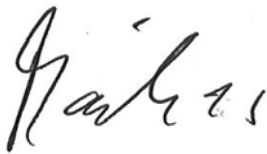
Die vorstehende Satzung der Stadt Waltrop über die Festsetzung der Gebührensätze für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand vom 30.10.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 30.10.2018



(Nicole Moenikes)
Bürgermeisterin